



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der öffentlichen
allgemein bildenden Schulen sowie
die entsprechenden Schulen in freier Trä-
gerschaft in Baden-Württemberg

Stuttgart 08.02.2021

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich an die:
Staatlichen Schulämter
Abteilungen 7 der Regierungspräsidien

Informationen zum Anmeldeverfahren an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 habe ich Ihnen bereits erste Informationen zum diesjährigen Aufnahmeverfahren an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen zukommen lassen. Im Folgenden möchte ich Ihnen weitere Hinweise hierzu geben.

1. Anmeldezeitraum

Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler hatten wir zunächst den 10. und 11. März 2021 vorgesehen. Mittlerweile haben uns Rückmeldungen aus dem Kreis der Schulleitungen erreicht, wonach eine zeitliche Entzerrung der Anmeldetermine wichtig wäre, da es in manchen Fällen weiterhin nötig sein wird, den Erziehungsberechtigten Anmelde- bzw. Beratungstermine in Präsenz zu ermöglichen. Damit dies mit Blick auf die besonderen Hygieneanforderungen während der Corona-Pandemie organisatorisch zu bewältigen ist, wird der Anmeldezeitraum um zwei Tage verlängert.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Die Anmeldung findet daher im Zeitraum **vom 8. März bis einschließlich 11. März 2021** statt.

Die bereits bekannt gegebene gesonderte Anmeldefrist für Schülerinnen und Schüler, die am „besonderen Beratungsverfahren“ oder am Test- und Auswahlverfahren für den Hochbegabtenzug an allgemein bildenden Gymnasien teilnehmen, bleibt hiervon unberührt.

Damit ein faires Aufnahmeverfahren auch mit Blick auf die noch geplanten **virtuellen** „Tage der offenen Tür“ gewährleistet ist, ist eine verbindliche Anmeldung nur in dem o.g. Zeitraum möglich.

Bitte weisen Sie die Erziehungsberechtigten daher in geeigneter Weise darauf hin, dass Anmeldungen grundsätzlich nur im genannten Anmeldezeitraum angenommen und bearbeitet werden können.

2. Form der Anmeldung

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, kann die Anmeldung in diesem Schuljahr auch **per E-Mail, per Fax oder fernmündlich** erfolgen und muss nicht zwingend in Präsenz nachgeholt werden. Dies gilt auch für die schriftliche Anmeldung per **Postsendung** oder **Posteinwurf**.

Die Anmeldung wird allerdings erst wirksam, wenn die **Grundschulempfehlung** (Anlage „Blatt 3“ der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe) **im Original** vorgelegt wird, denn sie ist nach § 5 Absatz 2 Satz 5 SchG „Teil der Anmeldung“.

Ebenfalls erforderlich ist die Vorlage des **„Formulars für die Anmeldung“** (Anlage „Blatt 4“ der o.g. Verwaltungsvorschrift).

Daneben können die bisher im Rahmen einer Anmeldung in der Präsenz erhobenen Daten auch auf anderem Weg, z. B. über ein vom Schulträger zur Verfügung gestelltes datenschutzkonformes elektronisches Anmeldeportal, übermittelt werden. Die fristgerechte Vorlage der Grundschulempfehlung im Original kann dadurch jedoch nicht ersetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die verbindliche Schüleraufnahme, wie in den vergangenen Jahren auch, erst nach Freigabe durch die Schulverwaltung erfolgen kann.

3. „Tage der offenen Tür“

Ich hatte Sie ferner darum gebeten, auf die Planung und Ankündigung von „Tagen der offenen Tür“ als Präsenzveranstaltungen in diesem Jahr zu verzichten, damit persönliche Kontakte im schulischen Kontext auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben.

Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass diesbezüglich kein Auslegungsspielraum eröffnet ist. Die Durchführung von „Tagen der offenen Tür“ als Präsenzveranstaltungen ist für die öffentlichen Schulen daher ausnahmslos untersagt. Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, diese in virtueller Form durchzuführen.

Für die Schulen in freier Trägerschaft ist die Durchführung in der Präsenz aufgrund der Vorgaben des § 1 f Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO gegenwärtig ebenfalls untersagt.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und für Ihr großes Engagement in dieser herausfordernden Zeit und wünsche Ihnen weiterhin alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

1ks


Michael Föll
Ministerialdirektor